

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Nassau und Montabaur.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 56410 Montabaur, den 02.08.2017

DLR Westerwald-Osteifel

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Bahnhofstraße 32

Telefon: 02602-9228 517

Telefax: 02602/9228-27

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Winden

Az.: 81182 H.A. 10.2

Offenlage der neuen Feldeinteilung (Rohplanvorlage)

In dem Flurbereinigungsverfahren Winden wird den Beteiligten die vom DLR beabsichtigte neue Feldeinteilung in Anlehnung an § 65 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

am Montag, dem 28.08.2017

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

im Pfarrheim, Hahnenstraße 4 in 56379 Winden

vorgestellt.

Der Termin bietet zum Einen den Teilnehmern die Möglichkeit, sich mit ihren neuen Grundstücken auseinanderzusetzen und dem DLR gegebenenfalls ihre Auffassung dazu mitzuteilen. Dem DLR wird durch die Rückmeldungen der Teilnehmer die Möglichkeit gegeben, die neue Feldeinteilung unter Abwägung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer noch zu verbessern, ohne dass es hierzu eines aufwendigen förmlichen Verwaltungsverfahrens bedarf.

Zum Anderen soll der Termin den Bewirtschaftern und Verpächtern durch Bereitstellung der notwendigen Informationen dabei helfen, ihre Pachtverhältnisse rechtzeitig neu zu ordnen, damit sie den Antritt von Besitz und Bewirtschaftung der neuen Grundstücke frühzeitig vorbereiten können.

Der Antritt von Besitz und Bewirtschaftung der neuen Grundstücke selbst wird voraussichtlich im Dezember 2017 förmlich angeordnet werden (*Vorläufige Besitzeinweisung* nach § 65 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG). Erst hierdurch wird der Besitzübergang für alle Beteiligten bindend.

Übernächster Verfahrensschritt ist die Planbekanntgabe nach § 59 FlurbG (Verwaltungsakt). Diese wird voraussichtlich im Jahr 2018 stattfinden. Änderungen an der neuen Flurstückseinteilung sind danach nur noch im Rechtsmittelwege möglich (förmliches Verwaltungsverfahren).

Von der Rohplanvorlage ausgenommen sind die Hausgrundstücke.

Die neuen Flurstücksgrenzen in der Feldlage können auf Wunsch in der Örtlichkeit angezeigt werden.

Teilnehmer, die eine Landabfindung erhalten, werden zusätzlich schriftlich eingeladen.

Dieser Einladung sind beigefügt:

- Ein vorläufiger tabellarischer Nachweis der neuen Grundstücke des Teilnehmers (Nachweis des Neuen Bestandes mit Wasserzeichen als Hinweis auf die Vorläufigkeit). Hinweise dazu:
 - 1.) Die Flurstücksnummern sind vorläufig;
 - 2.) Auch die Hausgrundstücke sind aufgeführt, wenngleich sie nicht an der Rohplanvorlage teilnehmen;
 - 3.) Die Teilnehmer erhalten zur förmlichen Planbekanntgabe nach § 59 FlurbG (voraussichtlich 2018) einen **vollständigen** Nachweis des Neuen Bestandes. Dieser dokumentiert neben ihren neuen Grundstücken auch das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen eingebrachten Grundbesitz. Zur Planbekanntgabe nach § 59 FlurbG und dem damit verbundenen Anhörungstermin wird gesondert geladen werden.
- Eine Erläuterung zum Nachweis des neuen Bestandes
- Ein Liegenschaftskartenauszug des neuen Grundstücks bzw. der neuen Grundstücke mit der vorläufigen Flurstücksnummer (nur für Feldlagenflurstücke, da die Hausgrundstücke nicht an der Rohplanvorlage teilnehmen).

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Montabaur, den 02.08.2017

Im Auftrag:

gez. Krämer

(Klemens Krämer)
Vermessungsamtsrat